

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 38

Regen, 11.06.2021

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Regen zum Schutz eines Naturdenkmals in der Stadt Zwiesel, Landkreis Regen: „Lindengruppe Leimer Keller“

Vollzug der Bayerischen Bauordnung; Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheidenantrages gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO; Bauherr: Drexler Sigrid; Bauvorhaben: Neubau eines Chalets; Bauort: Kirchenstraße 5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Zellertal für das Haushaltsjahr 2021

Landratsamt Regen

33-1733

Verordnung

des Landratsamtes Regen zum Schutz eines Naturdenkmals in der Stadt Zwiesel, Landkreis Regen

Aufgrund § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bek. Vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, Bay-RS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598), erlässt das Landratsamt Regen folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Zwiesel auf dem Grundstück Fl. Nr. 698/2 der Gemarkung Zwiesel befindliche Lindengruppe, bestehend aus 6 Bäumen, wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „**Lindengruppe Leimer Keller**“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1:1.000 eingetragen. Der Lageplan ist als Bestandteil dieser Verordnung beim Landratsamt Regen - untere Naturschutzbehörde- niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzbereich

Der Schutz umfasst

1. die auf dem Lageplan gekennzeichneten 6 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) sowie
2. die Bodenbereiche um die Bäume im Ausmaß entsprechend dem (jeweiligen) Kronenumfang, mind. jedoch im Umkreis von 8 m zur (jeweiligen) Stammmitte.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Baumgruppe, bestehend aus 6 Sommerlinden mit ca. 25 m Höhe und ca. 80 – 120 cm Stammdurchmesser wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Einmaligkeit, ihres orts- und landschaftsbildprägenden Charakters und als Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger zu erhalten.

§ 4 Verbote

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regen als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten

1. den Baum auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifttafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z. B. durch Umbruch, durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen, durch Bodenversiegelung oder Ablagerungen, durch Düngung oder Salzeintrag) oder
6. das Wachstum des Baumes oder die Eigenart des Naturdenkmals durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Regen rechtzeitig angezeigte Maßnahmen, die notwendig sind,
 1. zur Erhaltung des Naturdenkmals,
 2. zur ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals oder
 3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.
- (2) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- gemäß § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen den überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 304 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Naturdenkmäler rechtswidrig beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG i. V. mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

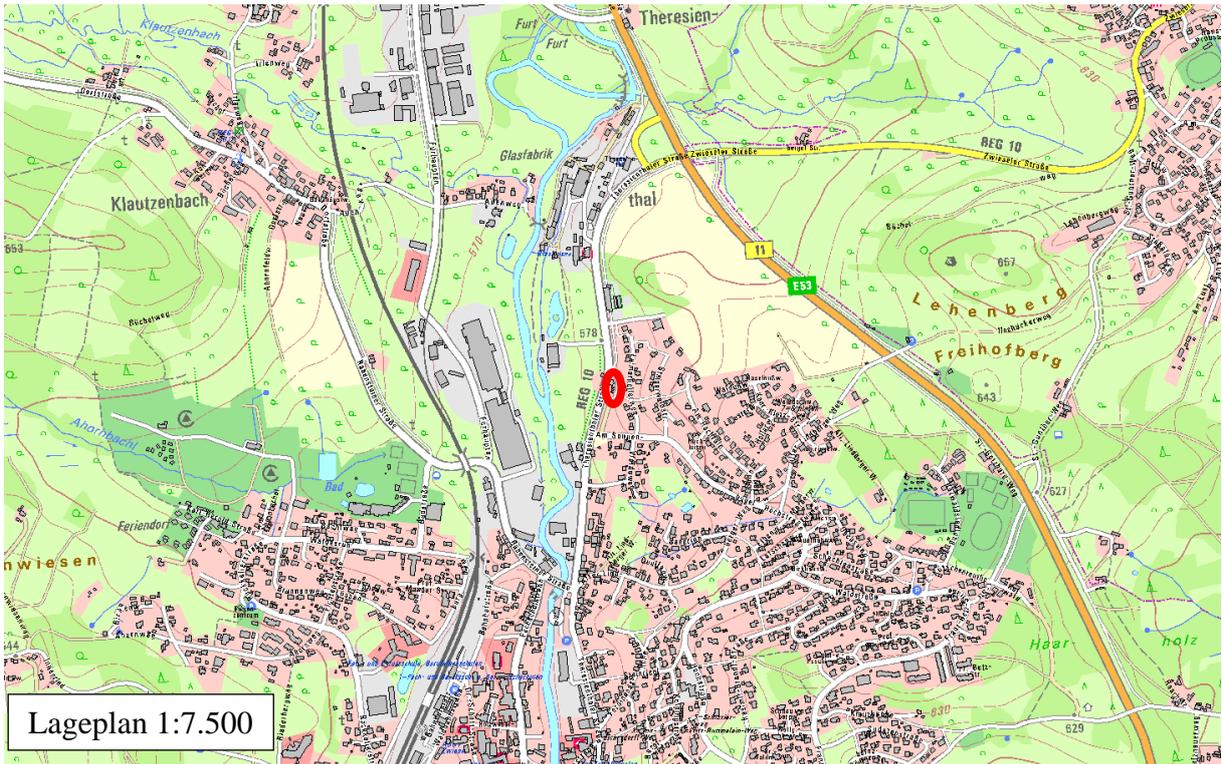
**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

Regen, 17.05.2021
LANDRATSAMT

gez.
R ö h r l
Landrätin





Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheidenantrages gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer **V0082-D21**
Bauherr **Drexler Sigrid**
Kirchenstraße 5, 94256 Drachselsried
Bauvorhaben **Neubau eines Chalets**
Bauort **Drachselsried, Kirchenstraße 5**
Grundstück(e) Gemarkung **Drachselsried** Flurnummer(n) **56/25**

V O R B E S C H E I D gemäß Art. 71 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

Das beantragte Bauvorhaben ist auf dem oben angeführten Grundstück zulässig.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten.

Die Erteilung der in Teil III dieses Bescheides aufgelisteten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplan wird in Aussicht gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der genehmigte Vorbescheidantrag und die dazugehörigen Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.27 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung des Vorbescheidantrages wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 02.06.2021

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Regierungsamtmann

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Zellertal Landkreis Regen

Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Zellertal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **329.200,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **150.000,00 €.**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **140.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben des Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden Arnbruck und Drachselsried werden wie folgt festgesetzt:

a) Betriebskostenumlage

Schmutzwassermenge im Haushaltsjahr 2020		507.219 m³
Anteil Arnbruck	20,7723 v.H.	105.361 m ³
Anteil Drachselsried	79,2277 v.H.	401.858 m ³
Umlagesoll im Haushaltsjahr 2021		329.200,00 €
Anteil Arnbruck	20,7723 v.H.	68.382,41 €
Anteil Drachselsried	79,2277 v.H.	260.817,59 €

Die Abrechnung der Betriebskostenumlage für das Haushaltsjahr 2021 erfolgt aufgrund des Rechnungsergebnisses im Verwaltungshaushalt sowie den tatsächlich in die Kläranlage eingeleiteten Schmutzwassermengen in diesem Haushaltsjahr.

b) Investitionsumlage

Umlagesoll im Haushaltsjahr 2021		10.000,00 €
Anteil Arnbruck	32,0000 v.H.	3.200,00 €
Anteil Drachselsried	68,0000 v.H.	6.800,00 €

Die Abrechnung der Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2021 erfolgt aufgrund des Rechnungsergebnisses im Vermögenshaushalt in diesem Haushaltsjahr.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Arnbruck, 08. Juni 2021

ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG ZELLERTAL

gez.

Leitermann
Verbandsvorsitzende

Das Landratsamt Regen hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 25. Mai 2021 – Az. 20-941 – rechtsaufsichtlich behandelt.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus der Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck (Zimmer Nr. 6) innerhalb der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Arnbruck, 08. Juni 2021

ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG ZELLERTAL

gez.

Leitermann
Verbandsvorsitzende